

## Allgemeine Grundsätze für nicht-verteilbare Beträge der AUSTRO-MECHANA

Fassung vom 19.06.2017

Nicht-verteilbare Beträge im Sinne des Verwertungsgesellschaften-Gesetzes, somit Beträge, die innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom 1. Jänner des auf das Geschäftsjahr, in dem die Beträge eingenommen wurden, folgenden Jahres, von keinem Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA oder einer ausländischen Gesellschaft, mit der die AUSTRO-MECHANA in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht, reklamiert werden, fließen der Abrechnung zu.